

1e-Pläne unter revidiertem Recht

Ausgewählte Umsetzungsfragen

Der folgende Beitrag greift einige Punkte im Zusammenhang mit dem per 1. Oktober 2017 geänderten Recht für 1e-Pläne auf. Der Fokus liegt dabei auf der Definition der risikoarmen Anlagestrategie.

IN KÜRZE

Die revidierten Bestimmungen für 1e-Pläne bergen eine Reihe von Umsetzungsfragen. Unklarheiten bestehen unter anderem in Bezug auf die Vorgaben zur risikoarmen Anlagestrategie.

Der Gesetzgeber ist einer seit geraumer Zeit geäusserten Forderung nachgekommen und hat die Bestimmungen des Freizügigkeitsgesetzes (FZG) in Bezug auf 1e-Pläne angepasst, das heisst, Vorsorgepläne nach Artikel 1e BVV 2, bei denen die Versicherten ab einem Lohnbereich von derzeit 126 900 Franken selber über die Anlage ihres Vorsorgekapitals entscheiden können. Der neu eingeführte Artikel 19a FZG bestimmt, dass bei einem Austritt aus der Vorsorgeeinrichtung nur noch der effektive Wert des Vorsorgeguthabens mitgegeben werden muss.

Der Wegfall der bisher garantierten Mindestaustrittsleistung nach den Artikeln 15 und 17 FZG bildet zweifelsohne das Kernstück der Novelle. Darüber hinaus haben 1e-Pläne aber auch punkto Angemessenheit/Einkauf¹ und Anlagevorschriften eine spezifische Regulierung erfahren. Die in der Verordnung konkretisierten Vorschriften bringen nicht nur eine wesentliche Beschränkung des bisherigen Spielraums, sondern werfen auch eine Reihe von praktischen Fragen auf.

Strategiewahl

Wie aufgrund der bundesrätlichen Botschaft zur FZG-Revision zu vermuten war, wurden die Anforderungen hinsichtlich der im Rahmen von 1e-Plänen zulässigen Anlagestrategien auf Verordnungsebene näher präzisiert. Zu diesem Zweck wurde der bestehende Artikel 1e BVV 2 entsprechend erweitert.

Gemäss Artikel 1e Absatz 2 BVV 2 ist die Anzahl der den versicherten Personen zur Auswahl stehenden Anlagestrategien auf maximal zehn begrenzt, was der ur-

sprünglich auch vom BSV postulierten Grösse entspricht.² Nach dem Wortlaut der Verordnung bezieht sich diese Zahl jedoch nicht auf die Gesamtheit der Vorsorgeeinrichtung, sondern auf das einzelne, für den jeweiligen Arbeitgeber errichtete Vorsorgewerk.

Im dritten Absatz von Artikel 1e BVV 2 ist festgehalten, dass das Vorsorgeguthaben einer versicherten Person nicht auf verschiedene Strategien aufgeteilt werden darf. Ein solcher Split würde zu einer Individualisierung führen, die sich mit dem die berufliche Vorsorge beherrschenden Kollektivitätsgedanken nicht vereinbaren liesse.

Schliesslich ergibt sich aus dem fünften und letzten Absatz von Artikel 1e BVV 2, dass die Anlagestrategien innerhalb eines Kollektivs allen versicherten Personen angeboten werden müssen. Damit dürfte ebenfalls eine Vermeidung von «À-la-carte-Lösungen» bezweckt sein. Dieser Grundsatz darf indes nicht absolut gelten. So muss es zulässig sein, gewisse Anlagestrategien auf Personen zu beschränken, die über eine bestimmte Risikofähigkeit (zum Beispiel hinsichtlich Anlagehorizont) verfügen. Selbstredend müssen solche Einschränkungen sachlich und objektiv begründet sein.

Des Weiteren hat der Ordnungsgeber im fünften Absatz von Artikel 1e BVV 2 präzisiert, dass das Anlageergebnis einer Anlagestrategie den Guthaben derjenigen versicherten Personen eines Kollektivs, die diese Strategie gewählt haben, gutgeschrieben werden muss. Die von einzelnen Anbietern in der Vergangenheit angebotenen «Individuallösungen», bei denen mehr oder weniger frei über die Umsetzung der gewünschten Anlagestrategie entschieden werden



Simon Heim

Leiter Rechtsdienst
Berufliche Vorsorge
und Soziale Sicherheit,
Swiss Life, Zürich

¹ Vgl. dazu die berechtigte Kritik von Dominique Koch, Limitierte Einkaufstabellen, SPV 12/2017, S. 99 ff.

² Vgl. Mitteilungen über die berufliche Vorsorge Nr. 125, Rz. 813.

konnte, dürften sich mit der neuen Regulierung nicht mehr vereinbaren lassen. Dasselbe Schicksal ereilt sogenannten «Eigenhypotheken», die aufgrund ihres personenbezogenen Charakters beziehungsweise der fehlenden kollektiven Partizipation am Anlageertrag ebenfalls ein explizites Verbot erfahren haben.

Risikoarme Strategie

Vorsorgeeinrichtungen dürfen nur dann von der gemäss FZG garantierten Mindestaustrittsleistung abweichen, wenn sie mindestens eine Strategie mit risikoarmen Anlagen anbieten (Art. 19a Abs. 1 Satz 2 FZG). Gesetz- und Verordnungsgeber verstehen unter «risikoarm» Nominalwerte mit mutmasslich geringer Volatilität. Eine solche Betrachtung blendet jedoch aus, dass letztlich nicht der Nominalzins, sondern der Realzins entscheidend ist. Die vorliegende Definition von «risikoarm» ist daher – zumindest unter ökonomischen Gesichtspunkten – kritisch zu hinterfragen.

Wie im Gesetz vorgesehen, wurden die konkreten Anforderungen an risikoarme Anlagen in der Verordnung näher umschrieben. Gemäss Artikel 53a BVV 2 gelten neben liquiden Mitteln (in CHF) und Rückdeckungen des Sparprozesses mittels Kollektiv-Lebensversicherungsverträgen vorrangig Anleiheobligationen (ohne Wandel- oder Optionsrechte) mit guter Bonität in Schweizer Franken oder in abgesicherter Fremdwährung als risikoarm. Zudem darf die durchschnittliche, kapitalgewichtete Laufzeit aller Forderungen nicht mehr als fünf Jahre betragen. Der Einsatz von Derivaten ist auf die Absicherung von Fremdwährungsrisiken beschränkt.

Forderungen mit guter Bonität

In der Anlagewelt wird gemeinhin zwischen festverzinslichen Wertpapieren mit guter Bonität (Investment Grade) und solchen mit geringerer beziehungsweise schlechter Bonität (Non-Investment Grade) unterschieden. Als unterste Stufe des Investment Grade gilt ein Rating von BBB- (S&P und Fitch) beziehungsweise Baa3 (Moody's). Davon abweichend wird in den entsprechenden Erläuterungen zu den BVV 2-Änderungen unter «guter Bonität» ein Mindest-rating von A- beziehungsweise A3 ver-

standen, was nicht ohne Weiteres nachvollziehbar scheint.

In der Praxis erfolgt die Umsetzung der Anlagestrategie häufig über kollektive Kapitalanlagen (zum Beispiel gemischte Anlagegruppen von Anlagestiftungen oder Strategiefonds). Bei den entsprechenden Anlageprodukten spielt die Diversifikation respektive der damit verbundene Risikoausgleich eine grundlegende Rolle. Neben dem Aspekt der Sicherheit ist aber auch die Rendite von zentraler Bedeutung. Die Beimischung von Anleihen mit einer etwas tieferen Schuldnerqualität hat in der Regel höhere Renditen zur Folge, wobei das damit verbundene Risiko durch den hohen Anteil an High-Grade-Schuldnern relativiert wird.

In diesem Zusammenhang stellt sich die Frage, ob bezüglich Schuldnerqualität auf ein kapitalgewichtetes Durchschnittsrating abgestellt werden kann. Dies ist zu bejahen. Einerseits erfolgt auch in Bezug auf die Laufzeit eines Portfolios eine Durchschnittsbetrachtung (Art. 53a Abs. 2 BVV 2). Andererseits scheint es sachlich nicht begründbar, wieso die Investition in eine einzelne Obligation mit einem Rating von A- beziehungsweise A3 als risikoarm gelten soll, nicht aber ein Obligationenportfolio mit gleichem oder sogar höherem Durchschnittsrating, das sich jedoch auch aus einem Anteil an Emittenten mit einem Rating BBB beziehungsweise Baa zusammensetzt. Eine gut diversifizierte Kollektivanlage mit einem Durchschnittsrating von beispielsweise A- bringt letztlich mehr Sicherheit als zehn Einzeltitel mit demselben Rating. Insofern ist davon auszugehen, dass entsprechende Kollektivanlagen den in der Verordnung definierten Qualitätsanforderungen insgesamt zu genügen haben.

Derivate

Nach Artikel 53a Absatz 2 Satz 2 BVV 2 ist der Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten einzig zur Absicherung von Fremdwährungsrisiken erlaubt. Eine dermassen weitgehende Beschränkung erkennt, dass entsprechende Instrumente bei der Bewirtschaftung von Obligationenportfolios auch anderweitig von Bedeutung sind. Zu denken ist beispielsweise an Zinsderivate wie Zinsswaps oder -futures. Diese dienen der

Steuerung der Duration, mit der Zinsrisiken geschmälert werden können. Dies scheint nicht zuletzt deshalb von Bedeutung, weil Bondportfolios eine hohe Zinssensitivität aufweisen können, was für die versicherte Person bei einem generellen Anstieg des Zinsniveaus zu nicht unerheblichen Wertverlusten führen kann.³

Fazit

Die längst überfällige Anpassung der gesetzlichen Rahmenbedingungen für Ie-Pläne ist zu begrüssen. Die Ausgestaltung der Verordnungsbestimmungen scheint jedoch nicht vollends geglückt. Neben den sachlich nicht zu rechtfertigenden Einkaufsbeschränkungen (Art. 1 Abs. 5 BVV 2)⁴ müssen insbesondere die Bestimmungen zur risikoarmen Strategie als suboptimal bezeichnet werden. Diesbezüglich sollte versucht werden, den bestehenden Interpretationsspielraum sachgerecht zu nutzen, wozu allenfalls auch eine Präzisierung der vom BSV publizierten Erläuterungen beitragen könnte. |

Der Autor vertritt seine persönliche Meinung, die nicht zwingend der seines Arbeitgebers entspricht.

³ Ein Zinsanstieg um ein Prozent hat – bei einer durchschnittlichen Restlaufzeit von fünf Jahren – einen Kursverlust von ca. 5 Prozent zur Folge (Faustregel).

⁴ Vgl. Fussnote 1.